

Bekanntmachung Nr. 062/2018 vom 19.12.2018

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 19.12.2018

**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das
Kalenderjahr 2019**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 443 v. H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 420 v. H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 19.12.2018

Der Bürgermeister

Dr. Linkens